Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 35 (1937)

Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE

Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations fonçières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)
Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia
Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

No. 10 • XXXV. Jahrgang

der "Schweizerischen Geometer-Zeitung" Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats

19. Oktober 1937

Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile

Abonnemente:

Schweiz Fr. 12. —, Ausland Fr. 15. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl.

Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins

Die Anwendung des Bildmeßverfahrens auf Grenzvermessungen hoher Genauigkeit — ein Problem.

Von Dr.-Ing. K. O. Raab.

Einleitung.

Seit Beginn der Katastervermessungen bis heute konnte niemals ein geschlossenes Katasterwerk über ein ganzes Land geschaffen werden das zu irgend einem Zeitpunkt in allen Teilen auch nur eine zuverlässige Grundlage für die Herstellung von Plänen im Maßstab 1:1000 abgegeben hätte. Wenn auch in einzelnen Gebieten ausgezeichnete Katasterwerke vorhanden sind, im Großen gesehen, ist das nicht der Fall.

Die Genauigkeitsansprüche an Grenzvermessungen wurden mit Verfeinerung der Meßgeräte und Verbesserung der Meßverfahren immer mehr erhöht. Andererseits wurden in wirtschaftlicher Hinsicht, besonders durch die Vervollkommnung der optischen Entfernungsmesser beachtenswerte Fortschritte erzielt, — und doch erscheint es trotz Einsatz bedeutender Mittel aussichtslos, mit Hilfe der gebräuchlichen Aufnahmeverfahren auch nur die dringendsten Aufgaben zu meistern, sofern nicht ganz neue Wege beschritten werden. Und wohin wir auch die Blicke richten, in allen Kulturländern — überall die gleichen Erscheinungen, dieselben Klagen über die Unzulänglichkeit der bestehenden Vermessungswerke.

Die Erkenntnis, daß eine genügende Rechtssicherheit des Grundbesitzes nur durch eine Erneuerung der Katasterwerke erreicht werden kann, die gebräuchlichen Aufnahmeverfahren aber, so sehr sie mit der Zeit auch vervollkommnet wurden, die heranstehenden Aufgaben nicht bewältigen können, bricht sich mit elementarer Gewalt Bahn; und damit